

Der Anwalt – Diener des Rechts oder Werkzeug des Mandanten?



Liebe Leserin
Lieber Leser

Primäre Aufgabe des Anwaltes ist es, die Interessen seines Mandanten zu vertreten. Dies tut er mit Fachwissen, Erfahrung und Engagement, letztlich mit dem gesamten Gewicht seiner Persönlichkeit. Dabei ist der Rechtsanwalt – im Unterschied zu anderen Rechtsberatern – nicht nur dem Auftragsrecht des OR unterstellt, sondern auch öffentlich-rechtlichen Regeln gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte (BGFA). Dieses regelt, entgegen dem Titel, nicht nur die interkantonale und internationale Freizügigkeit der Anwälte, sondern auferlegt diesen auch spezielle Treue- und Sorgfaltspflichten, welche an die besondere Stellung des Rechtsanwalts geknüpft werden. Die besondere Stellung zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis und der damit absolut geschützten Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, aber beispielsweise auch bei der Aktenausleihe.

Neben der sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit gehört zu den wichtigsten Berufsregeln der Anwälte gemäss BGFA auch die Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit gilt nicht nur gegenüber dem Staat und dessen Behörden, gegenüber der Gegenpartei und gegenüber Drittpersonen, sondern auch gegenüber dem Mandanten selber. Steht der Anwalt in einem Abhängigkeitsverhältnis, beispielsweise als Arbeitnehmer oder als Kreditör, zu seinem Mandanten, so kann er seine Aufgabe nicht mehr im Sinne eines objektiv urteilenden Helfers ausüben. Der Anwalt schuldet seinem Klienten nämlich wohl Treue und Beistand, nicht aber im Sinne eines willenlosen Werkzeuges unreflektierte Gefolgschaft. Dies würde weder den objektiv betrachteten Interessen seines Mandanten entsprechen

noch stände es im Einklang mit der besonderen Stellung des Anwalts gegenüber den Justizorganen.

In seiner älteren Rechtsprechung hat das Bundesgericht den Anwalt auch schon als «Diener des Rechts» und als «Mitarbeiter der Rechtspflege» bezeichnet. Dabei hat es aber stets festgehalten, dass diese Attribute nicht bedeuten, der Anwalt sei wie der Richter auf die objektive Wahrheitsfindung und Rechtsanwendung verpflichtet. Er ist nie Gehilfe des Richters, sondern im Rahmen der Prozessregeln dessen Ansprechpartner. Auch dem Anwalt ist es nicht erlaubt, zur Verteidigung der Interessen seines Mandanten rechtswidrige Mittel zu ergreifen. Generell hat er, wie Art. 52 der Zivilprozessordnung es ausdrückt, wie alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln. In diesem Rahmen sollen aber die – objektiv betrachteten – Interessen des Mandanten durchgesetzt werden. Fast immer gibt es für einen bestimmten Standpunkt berechnete Argumente und auch der übelste Straftäter hat einen Anspruch darauf, seine Position gegenüber der Staatsanwaltschaft als Gegenspieler qualifiziert vertreten zu lassen. Ein richtiges oder gerechtes Urteil zu fällen ist dann stets Aufgabe des Richters.

Ich wünsche Ihnen in unser aller Namen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein tolles 2011.

Freundliche Grüsse

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar

Inhalt

- Der Anwalt – Diener des Rechts oder Werkzeug des Mandanten?
- Causa FC Sion – Eine «Never Ending Story»?
- Wer soll das bezahlen? – Die neue Pflegefinanzierung
- Wir stellen vor: Unsere neue Mitarbeiterin Sviatlana Meier

Causa FC Sion – Eine «Never Ending Story»?

Seit Monaten ist der FC Sion in diverse Rechtsstreitigkeiten mit verschiedensten Gegenparteien involviert. Nachfolgend soll versucht werden, einen Überblick über die verworrene Situation zu schaffen.

Ursprünglicher Auslöser der Streitigkeit zwischen dem FC Sion und den Verbänden war die Verpflichtung eines ägyptischen Torhüters im Februar 2008. Der ehemalige Verein des Torhüters warf diesem Vertragsbruch vor und intervenierte bei der FIFA. In der Folge wurde gegen den FC Sion rechtskräftig eine Transfersperre für zwei aufeinanderfolgende Transferperioden verhängt. Vergangenen Sommer verpflichtete der FC Sion sechs neue Spieler. Die Swiss Football League (SFL) verweigerte diesen sechs neuen Spielern die Qualifikation mit der Begründung, die Transfers seien während der Sperre getätigt worden. Der FC Sion seinerseits ist der Auffassung, die Sperre sei abgelaufen.

In der Folge eröffnete der FC Sion die juristische Auseinandersetzung an mehreren Fronten. Einerseits wurde der Entscheid der SFL vor dem Tribunal arbitral du Sport (TAS) angefochten. Dieser Entscheid steht noch aus. Weiter haben die betroffenen Spieler beim Bezirksgericht in Martigny um eine vorläufige Spielbewilligung ersucht. Sie begründeten ihr Begehren damit, ihr Recht auf freie Berufsausübung sei durch die Verweigerung der Spielberechtigung verletzt, weshalb die Spielberechtigung zumindest bis zum Vorliegen eines definitiven Entscheides des TAS erteilt werden müsse. Dieses Gesuch wurde gutgeheissen, woraufhin die SFL die Spieler qualifizieren musste. Da die Spieler jedoch entgegen den Vorschriften in den Statuten ein Zivilgericht angerufen haben, wurden sie von der SFL sofort wieder mit einer und später mit drei weiteren Spielsperren bestraft. In der Folge qua-

lifizierte sich der FC Sion mit den neuen Spielern für die Gruppenphase der Europa League. Das unterlegene Celtic Glasgow legte gegen den Einsatz der neuen Spieler bei der UEFA Protest ein. Dieser Protest wurde in erster Instanz gutgeheissen, der Entscheid vom FC Sion jedoch an das TAS weitergezogen. Ebenfalls verlangte der FC Sion vor dem Waadtländer Kantonsgericht die Zulassung zur Europa League mittels vorläufiger Massnahme. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die UEFA wurde verpflichtet, dem FC Sion die Teilnahme in der Gruppenphase der Europa League bis zum Entscheid des TAS zu ermöglichen. Sie hat nun vor wenigen Tagen diverse Szenarien vorgelegt, wie sie dieser Aufforderung im Falle des Unterliegens vor dem TAS nachkommen will.

Zentraler Punkt der verworrenen Situation bildet Art. 64 Abs. 3 der Statuten der FIFA, in welchem die Verbände verpflichtet werden, ihre Streitigkeiten ausschliesslich einem unabhängigen Schiedsgericht (konkret dem TAS) zu unterbreiten. Weiter müssen die Verbände dafür besorgt sein, dass diese Regelung innerhalb des Verbandes vorgesehen ist und die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren. Der Schweizerische Fussballverband (SFV) ist dieser Vorschrift der FIFA in Art. 7 seiner Statuten nachgekommen. Weiter verpflichten sich die Spieler im Standard-Arbeitsvertrag der SFL, gegen verbandsrechtliche Entscheide keine Zivilgerichte anzurufen.

Grundsätzlich ist die Schiedsgerichtsbarkeit für Sportverbände in der Schweiz zulässig und auch sinnvoll. Damit können speditive Verfahren gewährleistet werden, was aufgrund der laufenden Meisterschaftsbetrieben notwendig ist. Problematisch wird es jedoch insbesondere dann, wenn es um vorsorgliche Massnahmen geht. Bei solchen Massnahmen geht es darum, eine vorüber-

gehende Regelung zu finden, bis in der Hauptsache entschieden ist. Bis Ende 2010 waren Entscheide über vorsorgliche Massnahmen den staatlichen Gerichten vorenthalten. Gemäss der seit 1. Januar 2011 in Kraft stehenden eidgenössischen Zivilprozessordnung können nun jedoch nebst staatlichen Gerichten auch Schiedsgerichte solche Entscheide fällen. Ob diese Wahlfreiheit in Vereinsstatuten oder Arbeitsverträgen gültig ausgeschlossen werden darf, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. Mehrheitlich wird bisher in der Lehre die Meinung vertreten, ein solcher Ausschluss sein unzulässig.

Zusammenfassend ist zu hoffen, dass das TAS möglichst bald über die Qualifikation der Spieler entscheidet. Grundsätzlich wäre die Sachlage dann klar. Bei Gutheissung des Rekurses wären die Spieler spielberechtigt und der FC Sion müsste in die Europa League integriert werden, bei einer Abweisung wäre die Qualifikation der Spieler zu Recht verweigert worden. Doch es zeichnet sich bereits heute ab, dass die sechs Spieler trotz den klaren Bestimmungen in den Statuten und den Arbeitsverträgen versuchen werden, auch in der Hauptsache einen Entscheid eines Zivilgerichtes zu erzwingen. Zur Begründung werden sie ausführen, sie hätten gar keine andere Wahl gehabt und seien faktisch gezwungen worden, die Schiedsklausel in den Arbeitsverträgen zu unterzeichnen. Deshalb sei diese Bestimmung nichtig. Die «Causa Sion» wird also voraussichtlich noch länger Anwälte, Gerichte und Verbandsfunktionäre beschäftigen. Aus fachlicher Sicht sind die aufgeworfenen Fragen interessant. Dem Sport erweisen der FC Sion und sein Präsident Christian Constantin mit ihrem Verhalten jedoch einen Bärendienst.

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Wer soll das bezahlen?

Mit dem Inkrafttreten des «Neuen Finanzausgleichs» per 1. Januar 2008 sowie der «Neuen Pflegefinanzierung» per 1. Januar 2011 erfuhr das über Jahrzehnte historisch gewachsene System der Pflege- und Betreuungskostenfinanzierung wesentliche Änderungen.

Alter, Krankheit und Unfall können eine dauernde oder vorübergehende Pflegebedürftigkeit zur Folge haben. Krankheit und Unfall führen selten zu einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit. Bei älteren Personen ab dem 75. Altersjahr nimmt das Risiko, pflegebedürftig zu werden, stetig zu. Für pflegebedürftige Personen von vorrangiger Bedeutung sind die Versorgungssicherheit und die Absicherung gegen hohe Pflegekosten.

Versorgungssicherheit

Die pflegebedürftigen Personen haben ein eminentes Interesse daran, dass ihnen Institutionen zur Verfügung stehen, die ihnen die notwendige Pflege bereitstellen. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) gewährleisten die Kantone, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in ihrem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Somit sind im Unterschied zum alten Recht neu die Kantone für die Subventionierung von Alters- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen allein zuständig.

Die Pflegekosten

Unter «Pflege» werden einerseits die Behandlungs- und andererseits die Grundpflege verstanden. Erstere umfasst Pflegeleistungen, die einen eigentlichen Behandlungszweck erfüllen, Letztere umfasst alle Hilfsleistungen Dritter, die anfallen, weil sich die pflegebedürftige Person nicht mehr selber versorgen kann. Da die Pflegebedürftigkeit immer eine Folge von Alter, Krankheit oder Unfall ist, besteht eine besonders enge Verflechtung mit diesen sozialen Risiken. Entsprechend ist der Bund primär zuständig zu entscheiden, ob und wie die Pflegekosten sozialversicherungsrechtlich zu decken sind. Die verschiedenen Sozialversicherungszweige (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung) regeln namentlich die Ersatzpflicht für Grundpflegeleistungen unterschiedlich. So sind zum Beispiel pflegende Angehörige im Bereich der Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen als Leistungserbringer anerkannt, während im Bereich der Krankenversicherung nur Pflegeleistungen von anerkannten Leistungserbringern entschädigt werden.

Im Mittelpunkt des Interesses steht in der Regel die Frage, wer die Pflegekosten bei krankheitsbedingter Pflegebedürftigkeit bezahlt. Der neue Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bestimmt, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen bezahlt, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden. Dabei dürfen der versicherten pflegebedürftigen Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten «höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages» überwältigt werden. Konkret bedeutet dies für Heim- und Spitexpflegebedürftige, dass sie inskünftig jährlich maximal Fr. 7884.– (Heimpflege) bzw. Fr. 5825.– (Spitexpflege) für versicherte Pflegeleistungen zusätzlich zu Franchise und allgemeinem Selbstbehalt selber zu tragen haben. Die Festlegung der konkreten Selbstbeteiligung der pflegebedürftigen Person im Rahmen der vorgegebenen bundesrechtli-

chen Höchstgrenze liegt in der Kompetenz der Kantone. Im Kanton Aargau hat der Grosse Rat die bundesrechtlich vorgesehene Höchstgrenze von 20% im neuen Pflegegesetz ausgeschöpft. Es ist zu erwarten, dass das angekündigte Referendum zustande kommt und das Aargauervolk abschliessend zu entscheiden hat, ob es bei einer 20-prozentigen Beteiligung der pflegebedürftigen Personen bleibt.

Weitere Vergütungen

Bund und Kantone sehen zusätzlich zur Pflegeentschädigung zahlreiche weitere Vergütungen für Betreuungs- und Pflegeleistungen vor. Zu nennen sind namentlich Hilfenentschädigung, Entschädigung für lebenspraktische Begleitung, Pflegehilfsmittel, Entschädigung für Dienstleistungen Dritter, Betreuungsgutschriften.

Empfehlung

Angesichts der komplexen Gesetzgebung ist pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen zu empfehlen, sich bei Fachpersonen zu erkundigen, ob in ihrem speziellen Fall entsprechende Leistungen beansprucht werden können. Gerne beraten auch wir Sie im Zusammenhang mit solchen Fragestellungen.

*Kurt Fricker
Rechtsanwalt*



Wir stellen vor: Unsere neue Mitarbeiterin Sviatlana Meier

Iustum: Wie kommt eine Germanistin aus Weissrussland ins Freiamt?

Zuerst sollten es nur drei Monate sein, die ich in der Schweiz als Au-pair verbringen sollte. Ich wollte dieses wunderschöne Land mit seiner Kultur und seinen Bewohnern kennen lernen. Doch schon in der zweiten Woche meines Aufenthaltes begegnete ich meinem zukünftigen Mann. Nennt man das nicht Schicksal?!

Sie haben in einem Betrieb mit ca. 4000 Mitarbeitern in Grodno (viertgrösste weissrussische Stadt) gearbeitet. Worin liegen die Unterschiede im Arbeitsumfeld?

In einem grossen Betrieb ist es aufgrund seiner Unübersichtlichkeit kaum möglich, alle Mitarbeiter persönlich zu kennen. Man hat das Gefühl, in einer kleinen Stadt zu sein. In einem kleineren Betrieb hingegen herrscht eine familiäre Atmosphäre und man kennt jeden persönlich. Mit der Zeit fühlt man sich dann wie in einer Familie, die man am Tag um sich herum hat.

Kurzporträt

Jahrgang: 1979

Bei Fricker Rechtsanwälte:
seit 1. September 2011

Hobbys:

- Besichtigung von Schlössern
- Fotografieren
- «Tierliebe»
- Natur

Ich freue mich über:

Ehrliche, zuverlässige Menschen und Menschen mit einem grossen Herzen.

Ich ärgere mich über:

Freche und unanständige Menschen.

Was gefällt Ihnen an der Arbeit bei Fricker Rechtsanwälte am besten?

Am besten gefällt mir der Umgang der Arbeitskollegen untereinander. Man fühlt sich richtig wohl hier. Was die Arbeit selber betrifft, so gibt es hier immer wieder etwas Neues zu lernen, vor allem für mich, da ich erst seit 1. September 2011 in dieser Firma arbeite.

■ Dr. Kurt Fricker
Rechtsanwalt

■ lic. iur. Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

■ lic. iur. Matthias Fricker
Rechtsanwalt

■ MLaw Stefanie Zerfass
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickeranwaelte.ch

Kirchenfeldstrasse 6
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefon 056 664 37 07
Telefax 056 664 55 66
muri@frickeranwaelte.ch

Auf Ende Jahr verlässt uns Margrith Sullivan in den wohlverdienten Ruhestand. Wir danken ihr für die in den letzten neun Jahren geleistete Arbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!